



**HELVETAS** | GERMANY  
Intercooperation

# Gesellschaftsvertrag



7. November 2013

## **Präambel**

Die HELVETAS Intercooperation gGmbH ist politisch und konfessionell unabhängig und engagiert sich auf der Basis der Grund- und Menschenrechte für eine gerechte Welt, in der alle Menschen selbstbestimmt in Würde und Sicherheit leben können. Sie engagiert sich in einer Reihe von ausgewählten Ländern im Süden und Osten für die dauerhafte Verbesserung der Lebensgrundlagen armer und benachteiligter Menschen.

Die HELVETAS Intercooperation gGmbH ist der sozialen Gerechtigkeit sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verpflichtet, unabhängig von Alter, Herkunft, Sprache, Religion, Kultur und gesellschaftlicher Überzeugungen. Sie respektiert die kulturellen Werte der Partner und erwartet von ihnen Respekt für ihre Grundwerte. In den Programmen setzt sich die Organisation ein für den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anliegen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der HELVETAS Intercooperation gGmbH liegt in der partnerschaftlichen Umsetzung von Entwicklungsprogrammen zusammen mit der Bevölkerung. Dabei legt die Organisation besonderen Wert auf Nachhaltigkeit und Innovation, auf gute Regierungsführung sowie auf demokratische Machtkontrolle und die Bekämpfung von Korruption. Sie arbeitet mit zivilgesellschaftlichen, privatwirtschaftlichen und staatlichen Akteuren und fördert den gegenseitigen Austausch. Darüber hinaus unterstützen die Mitarbeiter der Gesellschaft Regierungsbehörden, Entwicklungsorganisationen sowie lokale Institutionen und Gruppen in technischen und methodischen Fachfragen und Vorgehensweisen sowie bei der Ausarbeitung von fachpolitischen Richtlinien.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

#### **HELVETAS Intercooperation gGmbH**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 und Nr. 15 der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft setzt sich für eine selbstbestimmte Entwicklung benachteiligter Menschen und Gemeinschaften in Entwicklungsländern ein und leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Sie fördert den gerechten Zugang der Bevölkerung zu lebensnotwendigen Ressourcen und setzt sich ein für den Schutz sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ökologischer und kultureller Rechte und Pflichten.

In Deutschland fördert die Gesellschaft solidarisches Verhalten und Politik gegenüber Entwicklungsländern, die auf die Bedürfnisse der Menschen in Entwicklungsländern ausgerichtet ist.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere

1. in Entwicklungsländern durch
    - a. die Unterstützung und Durchführung von Entwicklungsprogrammen mit dem Ziel, die Selbsthilfe und Eigenständigkeit benachteiligter Menschen und Bevölkerungsgruppen zu stärken und die soziale Gerechtigkeit zu fördern,
    - b. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von Bevölkerungsgruppen und ihrer Organisationen und Institutionen, die sich für ein gemeinsames Ziel zusammengeschlossen haben,
    - c. die direkte Projekt- und Programmunterstützung und -umsetzung, die Unterstützung in fachtechnischer und methodischer Hinsicht sowie den entwicklungspolitischen Dialog mit Partnern und
    - d. die Aus- und Weiterbildung von Organisationen und Personen in der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel, lokales knowhow zu fördern,
  2. in der Bundesrepublik Deutschland durch
    - a. die Förderung des Bewusstseins und der Information in der deutschen Bevölkerung über die Nord-Süd-Beziehungen,
    - b. die Beteiligung an der entwicklungspolitischen Meinungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland und
    - c. die Zusammenarbeit und der Dialog mit privaten Organisationen, öffentlichen Institutionen und Behörden im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie
  3. durch die Beschaffung von Mitteln zugunsten anderer Körperschaften und/oder zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige, in Deutschland ansässige Körperschaften des Privatrechts voraussetzt, dass diese selbst wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sind (Fördertätigkeit i.S. des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).
- (3) Die Gesellschaft arbeitet eng zusammen mit nationalen und internationalen Akteuren der Zivilgesellschaft und der internationalen Zusammenarbeit. Sie ist mit einer Vielzahl von Fachgremien mit ähnlicher Zielsetzung vernetzt.
- (4) Für das Engagement und die Tätigkeit im Süden und Osten wird die Gesellschaft in Deutschland eine Basis mit Gönnern aufbauen. Gleichzeitig wird sie sich bei privaten Stiftungen und öffentlichen Institutionen um die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen bewerben.
- (5) Die Gesellschaft arbeitet bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsprogramme und Unterstützungsleistungen in strategischer Partnerschaft mit ihrer Gründergesellschaft (HELVETAS Swiss Intercooperation) zusammen, soweit diese Zusammenarbeit diesem Gesellschaftsvertrag entspricht und nicht die rechtliche Selbstständigkeit der Gesellschaft berührt.
- (6) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Organisationen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräußern, soweit hierfür eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 dürfen die Gesellschafter Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten, soweit sie nicht ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sind, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## II. Vermögen der Gesellschaft

### § 5 Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Hiervon übernimmt die HELVETAS Swiss Intercooperation mit Sitz in Zürich, Schweiz, einen Geschäftsanteil von EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Der Nennbetrag dieses Geschäftsanteils ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

### § 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Gesellschafterin darf ihren Geschäftsanteil oder Teile ihrer Beteiligung abtreten, verpfänden oder belasten, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Gesellschaftszwecks bietet.
- (2) Die Gesellschafterin darf anlässlich von Verfügungen über ihren Geschäftsanteil oder über Teile ihrer Beteiligung keine Gegenleistung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

### III. Organisation der Gesellschaft

#### § 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung (§ 8) und
2. die Geschäftsführung (§ 9).

#### § 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens ein Mal im Jahr einberufen. Darüber hinaus muss die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von der Gesellschafterin unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen (exklusiv dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung) unter Beifügung der Tagesordnung, ggfs. des letzten Jahresabschlusses und des letzten Prüfungsberichts. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist sowie des Schriftformerfordernisses kann die Gesellschafterin verzichten.
- (2) Die Versammlungen dürfen am Sitz der Gesellschafterin stattfinden. Sie werden vom Geschäftsführer geleitet, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Sitzungsleiter bestimmt. Die Versammlung kann beschließen, dass der Geschäftsführer die Sitzung vorübergehend verlässt.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in Versammlungen oder, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges bestimmt, im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch) gefasst. Im Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; auf die Einhaltung der Äußerungsfrist kann die Gesellschafterin verzichten.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, sofern keine notarielle Beurkundung erfolgt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der Gesellschafterin in Kopie zu übermitteln.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann ein beratendes Gremium (z. Bsp. Kuratorium) berufen und dessen Aufgaben festlegen. Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind ohne Entgelt tätig. Sie haben aber einen Rechtsanspruch auf Erstattung ihrer nachweislich für die Gremienarbeit entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind; eine pauschale Erstattung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, beispielsweise die Erstattung von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw nach Maßgabe der Entfernungspauschale, ist zulässig. Für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Pflichten als Gremiumsmitglied verursachen, haften sie nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 9 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft im Rechts- und Geschäftsverkehr. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so vertreten jeweils zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinsam. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie zugleich sowohl die Gesellschaft als auch die Gründungsgesellschafterin

vertreten. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem jeweiligen Anstellungsvertrag.
- (4) Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterversammlung über die Fortschritte des Geschäfts.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
  1. alle Geschäfte, die die Gesellschafterin durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt,
  2. die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
  3. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  4. den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
  5. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

#### **IV. Jahresabschluss und Mittelverwendung**

##### **§ 10 Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, auch den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob der Jahresabschluss zu prüfen ist, sofern dies gesetzlich nicht erforderlich ist. Sie beschließt auch, durch wen der Jahresabschluss geprüft werden soll.

##### **§ 11 Mittelverwendung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses.
- (2) Der Jahresüberschuss darf nur nach Maßgabe des § 3 verwendet werden.
- (3) Rechtsansprüche auf Leistungen der Gesellschaft bestehen nicht.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Auflösung, Umwandlung**

Über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sowie über die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung. Derartige Beschlüsse dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

### § 13 Gemeinnützige Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 und Nr. 15 der Abgabenordnung.

### § 14 Kosten der Geschäftsgründung

Sämtliche Kosten für die Gründung der Gesellschaft übernimmt die Gründungsgesellschafterin.

